



I. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Lieferverträge und sonstige Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht.
2. Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Wir behalten uns vor, am Liefergegenstand von einem Angebot abweichende konstruktive Änderungen vorzunehmen.
3. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen ausschließlich diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
4. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich. Sie stellen keine Beschaffenheitsgarantie, sondern nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung dar. An Kostenvoranschlägen, Stückzeitermittlungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Lieferumfang, Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche technische und kaufmännische Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über die Bedingungen des Geschäftes einig sind. Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung und gelten nach Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
2. Geraten wir in Lieferverzug oder wird uns die Lieferung, gleich aus welchen Gründen, unmöglich, so stehen dem Käufer Schadensersatzansprüche gleich welcher Art nur nach Maßgabe von Abschnitt VIII dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu.
3. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Jede Lieferung gilt als selbständiges Geschäft.
4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Hindernisse vorübergehender Natur entbinden die Vertragspartner allerdings nur für die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit einem Vertragspartner infolge der Verzögerung die weitere Durchführung des Vertrages nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner von dem Liefervertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen.

III. Versendung und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lieferwerks oder Lagers, auf den Käufer über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer.
2. Versandart und Verpackung unterstehen unserem Ermessen.
3. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.

IV. Preise

1. Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Sie verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, in EURO ab Hamburg oder Sitz des Lieferwerks zuzüglich Mehrwertsteuer. Nebenkosten, z.B. Aufwendungen für Verpackung, Versand, Transport, gehen zu Lasten des Käufers.

V. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen für Warenlieferungen, Reparaturen, Montage, Ersatzteile, Dienstleistungen und Lohnarbeiten sind sofort nach Eingang rein netto zur Zahlung fällig.
Für Werkzeugmaschinen gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen:
Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar 1/3 der Anzahlung nach Eingang Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt ist (vor Auslieferung), der Restbetrag von 1/3 innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung, jeweils rein netto.
Lieferungen in das Ausland erfolgen gegen Akkreditiv oder nach besonderer Vereinbarung.
2. Der Käufer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung, auch wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend macht, nur berechtigt, wenn die Mängelrügen oder Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Unwesentliche Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit der Maschine, Dienstleistung oder Warenlieferung nicht beeinträchtigen, berechtigen den Käufer in keinem Fall zu einer Zurückbehaltung oder zur Aufrechnung.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Käufer die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat.
2. Bei einem erheblichen vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
3. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären diesen ausdrücklich.
4. Wir sind nach vorheriger Androhung zur Verwertung der zurückgenommenen Vorbehaltsware berechtigt, wobei wir auf die berechtigten Interessen des Käufers angemessen Rücksicht nehmen werden. Der Erlös der Verwertung ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen und ein etwaiger Überschuss an den Käufer auszukehren.
5. a) Die Verarbeitung, der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Lieferant im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
b) Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren.
c) Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so überträgt uns der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Ware. Er verwahrt sie unentgeltlich auf für uns.
d) Auf die nach b) und c) entstehenden Miteigentumsanteile finden die für Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechende Anwendung.

6. Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, z.B. nicht im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren, berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern. Im Einzelnen gilt Folgendes:
 - a) Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, hat der Käufer sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Käufer zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.
 - b) Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf gegen die Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Käufer ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.
 - c) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt den Anspruch aus dem Saldo des Kontokorrents in Höhe eines Betrages an uns ab, der dem Betrag der an uns abgetretenen, in den Saldo aufgegangenen Forderungen entspricht; werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie als an uns abgetreten zu behandeln.
 - d) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 5 b) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils.
 - e) Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nachkommt.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
8. Der Käufer hat uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen und uns im Falle des Widerrufs die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.
9. Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner die dem nach dem Recht dieses Landes am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart.

VII. Mängelansprüche

1. Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich nach Eintreffen bei dem Käufer sorgfältig zu untersuchen. Bei sichtbaren Mängeln sind diese durch den Frachtführer bestätigen zu lassen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, spätestens binnen 8 Werktagen nach Eintreffen der Ware oder, wenn die Mängel bei unverzüglicher sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren, binnen 8 Werktagen nach der Entdeckung bei uns schriftlich eingegangen ist. Der Käufer wird uns Zugang zu der von uns gelieferten Ware zur Untersuchung und Beseitigung von Mängeln gewähren.
2. Bei Mängeln der gelieferten Ware sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung, d.h. zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware verpflichtet. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
3. Unberührt bleiben Ansprüche des Käufers, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der gelieferten Ware übernommen haben. Für den Umfang der Haftung ist dabei der Inhalt der Garantiezusage maßgeblich.
4. Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder aufgrund von Personenschäden bleiben ebenfalls unberührt.
5. Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Ware.

VIII. Haftung und Schadenersatz

1. Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt, ist unsere Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorsehbaren Schaden.
2. Wir haften ferner im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung.
3. Wir haften ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
4. Wir haften ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Im Übrigen ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
6. Der Käufer wird uns, sofern er uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Käufer hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Der Käufer ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den aus Mängeln unserer Ware resultierenden Schaden so gering wie möglich zu halten.

IX. Schlussvorschriften

1. Erfüllungsort ist Hamburg, soweit nichts anderes bestimmt ist. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer ist nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Käufers. Für Klagen gegen uns ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.
2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 gilt nicht.
3. Die Überschriften in diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für deren Auslegung ohne Bedeutung.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt.